



Einwendungen bei der dienstlichen Beurteilung in Bayern!

Bei (jeder) dienstlichen Beurteilung handelt es sich um einen „Akt wertender Fremdeinschätzung“. Sie muss aber in jedem Fall nach den Geboten der Gleichmäßigkeit, Gerechtigkeit und Sachlichkeit erfolgen. Wenn man daran nur den geringsten Zweifel hat, sollte man Einwendungen (Achtung: Das hat noch nichts mit Widerspruch zu tun!) erheben:

- 1) In jedem Fall sollte man die Einwendungen schriftlich formulieren (Es gibt kein Formblatt!) und dem/der Schulleiter/in (SchL) übergeben (Keine weiteren Gespräche führen!).
Frist: 3 Wochen!
- 2) Man kann auch Einwendungen zu Teilbereichen erheben - gerade der Beurteilungspunkt „Belastbarkeit“ könnte ein heißes Eisen sein.
- 3) Insbesondere die mündlichen Aussagen des SchL zur Grundlage nehmen (Gedächtnisprotokoll!): z. B. Nach Aussagen meines SchL habe ich/bin ... Mein SchL sagte wörtlich: „....“
- 4) Die eigenen Einwendungen konkret benennen und sachlich bleiben: z.B. Dies trifft nicht zu. Das entspricht nicht den Tatsachen. Dem stimme ich so nicht zu.
- 5) Gegenbeispiele/Entkräftigungen anführen: z.B. Ich habe nicht/Ich bin in keiner Weise/ Im Gegenteil habe ich/bin ich .. (siehe Lehrnachweis/siehe Schülerbeobachtungen/ s. Aussage Kollege XY)
- 6) Der Nachweis von Formfehlern im Rahmen der Beurteilung ist eher schwierig und hat mit sachlich-inhaltlichen Punkten unserer Meinung nach nichts zu tun.

Das Schulamt erwartet dazu dann eine schriftliche Stellungnahme des SchL, neue Dinge dürfen unseres Wissens hier nicht ins Feld geführt werden. Ob der Schulrat sich wegen jeder Einwendung für eine Klärung zu einem „Dreiergespräch“ die Zeit nimmt, darf bezweifelt werden. Es ist auch nicht unbedingt ratsam, sich darauf einzulassen.

In jedem Fall muss die Beurteilung nach drei Monaten neu eröffnet werden. Der Klageweg (Widerspruch) steht dann immer noch jedem offen. Widerspruch muss auf dem Dienstweg an die jeweilige Regierung geschickt werden – alternativ: sofortige Klage (kostenpflichtig!) beim Verwaltungsgericht.

**Hinweis: Die obigen Anmerkungen und Vorschläge stellen keine Rechtsberatung dar!
Die Benutzung erfolgt ausschließlich in eigener Verantwortung.**

Zusammenstellung:

G. Schmidt-Falck, GEW Ansbach, Weiherhofstr. 12, 91580 Petersaurach, basierend auf dem Text von:
Isabella Zang, GEW Unterfranken, Volkersbrunner Weg 13, Heimbuchenthal